

Auf die Einholung eines von einer Partei beantragten Sachverständigengutachtens kann nur verzichtet werden, wenn der Tatrichter eigene besondere Sachkunde auszuweisen vermag und die Parteien des Rechtsstreits zuvor einen entsprechenden Hinweis des Gerichts erhalten haben.

Eine Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) kann gegeben sein, wenn ein auf ein Privatgutachten gestützter Vortrag vom Gericht übergangen wird.

§ 286 ZPO, Art. 103 Abs. 1 GG, § 7 StVG

Beschluss des BGH vom 13.01.2015 – VI ZR 204/14 –

Aufhebung und Zurückverweisung des Urteils des OLG Celle vom 26.03.2014 – 14 U 128/13 –

Die Klägerin macht **Schadensersatzansprüche** gegen den Beklagten zu 2, den Fahrer des unfallbeteiligten PKWs und die Beklagte zu 1, den Haftpflichtversicherer des Fahrzeugs, geltend. Die Klägerin führte am Unfalltag ihr Pferd auf der rechten Seite eines nur für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freigegebenen Weges. Der Beklagte zu 1 befuhr diesen Weg ebenfalls, wobei streitig ist, ob er die Klägerin überholte. Das Pferd brach aus und die Klägerin wurde dadurch schwer verletzt.

Das **LG** wies die Klage ab, weil sich nicht habe feststellen lassen, ob sich die **Betriebsgefahr des KFZ** realisiert habe. Das **OLG** wies die Berufung zurück, wobei es dahinstehen ließ, ob sich die Betriebsgefahr realisiert habe und nahm ein **überwiegendes Eigenverschulden der Klägerin** an. Die **Nichtzulassungsbeschwerde** führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht.

Der **BGH** führt aus, die Nichtzulassungsbeschwerde rüge zu Recht, dass das Berufungsgericht der Klägerin ein **unfallursächliches Fehlverhalten auf der Grundlage angeblicher eigener Sachkenntnis und ohne Einholung des beantragten Sachverständigengutachtens** unterstellt habe. Das Berufungsgericht habe verkannt, dass auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens nur verzichtet werden könne, wenn der Tatrichter eigene besondere Sachkunde auszuweisen vermag; dies sei nicht hinreichend dargetan und es ermangele des hierfür notwendigen Hinweises an die Parteien (vgl. Rz. 5). Auch habe sich das Gericht nicht hinreichend mit dem vorgelegten **Privatgutachten** befasst, aus dem hervorging, dass sich die Klägerin korrekt verhalten habe. Wenn das Gericht einen auf eine privatgutachterliche Stellungnahme gestützten Vortrag einer Partei übergehe, könne deren **Anspruch auf rechtliches Gehör** verletzt sein. (wird ausgeführt - vgl. Rz. 6). Schließlich habe das Gericht die **Beweislastverteilung verkannt**. Für ein **Mitverschulden** der Klägerin seien die **Beklagten beweisbelastet**, so dass für dessen Bejahung nur ein Vortrag der Beklagten zugrunde gelegt werden könne. Diesbezüglich divergierten jedoch die Sachvorträge der Klägerin und der Beklagten; die Nichtberücksichtigung des Vortrags der Klägerin verletzte diese in ihrem **Recht auf rechtliches Gehör** nach Art. 103 Abs. 1 GG. Das angefochtene Urteil sei deshalb aufzuheben und an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Hinweis: Siehe zu dem Urteil auch die Anmerkung von Hermann Lemcke in RuS 2015, S. 155-156, der darauf hinweist, dass im vorliegenden Fall § 17 Abs. 4 iVm § 17 Abs. 3 StVG Anwendung hätte finden müssen.

Der **Bundesgerichtshof** hat mit **Beschluss vom 13.01.2015 – VI ZR 204/14 –** wie folgt entschieden:

Gründe

1

1. Die Klägerin führte am 7. April 2009 ihr Dressur- und Reitpferd auf der rechten Seite eines nur für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr freigegebenen Weges, wobei sie selbst auf dem Asphalt ging, während sich das Pferd auf dem Grünstreifen rechts neben dem Weg befand. Der Beklagte zu 2 befuhr den Weg mit seinem bei der Beklagten zu 1 haftpflichtversicherten Pkw. Er näherte sich der Klägerin von hinten und bog nach links auf ein Feld ab, um zu einem dort befindlichen Misthaufen zu gelangen. Ob er die Klägerin zuvor überholt hatte, ist streitig. Das Pferd brach aus und fügte der Klägerin schwere Verletzungen zu. Die Klägerin begehrt Ersatz materiellen und immateriellen Schadens. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg. Die Revision hat das Oberlandesgericht nicht zugelassen. Dagegen wendet sich die Klägerin mit der Nichtzulassungsbeschwerde. Sie möchte ihr Begehren mit der Revision in vollem Umfang weiterverfolgen.

2

2. Die Nichtzulassungsbeschwerde hat Erfolg und führt gemäß § 544 Abs. 7 ZPO zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht. Die Entscheidung des Berufungsgerichts hält der revisionsrechtlichen Nachprüfung nicht stand und verletzt die Klägerin in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör.

3

a) Während das Landgericht eine Haftung der Beklagten aus § 7 Abs. 1 StVG, § 115 Abs. 1 VVG deswegen verneint hat, weil sich nicht feststellen lasse, dass die von dem Pkw ausgehende Betriebsgefahr für das Ausbrechen des Pferdes ursächlich gewesen sei, insbesondere deshalb nicht, weil nicht aufgeklärt werden könne, wo sich die Klägerin befunden habe, als das Pferd ausbrach, hat das Berufungsgericht dahinstehen lassen, ob nähere Feststellungen zur Position der Klägerin zum Zeitpunkt des Scheuens des Pferdes möglich seien und der Betrieb des Kraftfahrzeugs für das Ausbrechen des Pferdes ursächlich gewesen ist. Für die Revisionsinstanz ist deshalb zugunsten der Klägerin zu unterstellen, dass die Betriebsgefahr aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für das Ausbrechen des Pferdes ursächlich war.

4

b) Die Nichtzulassungsbeschwerde wendet sich mit Erfolg dagegen, dass das Berufungsgericht die Haftung der Beklagten wegen eines überwiegenden Eigenverschuldens der Klägerin verneint hat.

5

aa) Die Nichtzulassungsbeschwerde rügt mit Recht, dass das Berufungsgericht der Klägerin ein unfallursächliches Fehlverhalten ohne Einholung des von ihr beantragten Sachverständigengutachtens allein auf der Grundlage angeblicher eigener Sachkunde der Senatsvorsitzenden angelastet hat. Das Berufungsgericht hat verkannt, dass der Tatrichter, wenn es um die Beurteilung einer Fachwissen voraussetzenden Frage geht, auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens nur verzichten darf, wenn er entsprechende eigene besondere Sachkunde auszuweisen vermag (vgl. BGH, Urteil vom 23. November 2006 - III ZR 65/06, NJW-RR 2007, 357 Rn. 14 mwN). Dies ist in dem angefochtenen Urteil nicht ausreichend dargetan. Zudem muss das Gericht, wenn es bei seiner Entscheidung eigene Sachkunde in Anspruch nehmen will, den Parteien zuvor einen entsprechenden Hinweis

erteilen (vgl. BGH, Urteil vom 20. Februar 1997 - VII ZR 231/95, NJW-RR 1997, 1108 mwN). Auch dies ist nicht geschehen.

6

bb) Mit Erfolg beanstandet die Nichtzulassungsbeschwerde auch, dass sich das Berufungsgericht nicht hinreichend mit dem von der Klägerin vorgelegten Privatgutachten befasst habe, aus dem sich im Einzelnen ergebe, dass diese sich bei der Annäherung des Pkw völlig richtig verhalten und insbesondere ihr Pferd so ausgerichtet habe, dass es den herannahenden Pkw wahrnehmen können. Wenn das Gericht den auf eine privatgutachterliche Stellungnahme gestützten Vortrag einer Partei übergeht, kann deren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt sein (Senatsbeschluss vom 22. September 2009 - VI ZR 32/09, VersR 2010, 72). Dies ist hier der Fall. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, naheliegend und richtig wäre für die Klägerin ein Vorgehen dergestalt gewesen, das neben ihr auf dem Grünstreifen grasende Pferd unverzüglich möglichst weit nach rechts auf die dortige Grasfläche zu verbringen, mithin also so weit wie möglich aus dem Gefahrenbereich heraus. Dabei hätte das Pferd zugleich seitwärts zur Fahrbahn gedreht werden können, um es in die Lage zu versetzen, das herannahende Fahrzeug optisch wahrzunehmen. Wie die Privatgutachterin W. dargelegt hat, hätte die Klägerin, wenn sie auf der rechten Seite des Weges geblieben wäre und ihr Pferd dort gewendet hätte, mit ihrem Pferd abschüssig auf einen bepflanzten Acker und vor allem in einem größeren Bogen rechts außen um ihr Pferd herum gehen und damit weiter ausholen müssen. Sodann hätte sie nicht, wie es zweckmäßig gewesen wäre, zwischen Pferd und Verkehr, sondern, was gefährlich gewesen wäre, genau in der Fluchtrichtung des möglicherweise vor dem Auto scheuenden Pferdes gestanden. Stattdessen sei die Klägerin auf dem kürzesten Weg in Richtung einer größeren, für sie und ihr Pferd in diesem Moment sichereren Fläche gewechselt. Zudem habe sie ihr Pferd so ausgerichtet, dass es den herannahenden Pkw wahrnehmen können. Die Klägerin habe deshalb gerade nicht in der Fluchtrichtung des Pferdes gestanden. Dieses Vorbringen hat das Berufungsgericht nicht hinreichend berücksichtigt.

7

cc) Die Nichtzulassungsbeschwerde rügt auch mit Erfolg, dass das Berufungsgericht die Beweislastverteilung verkannt hat. Da die Beklagten für ein Mitverschulden der Klägerin beweisbelastet sind, darf für dessen Bejahung nur ein Sachverhalt zugrunde gelegt werden, den diese selbst vorgetragen hat oder der zu ihrem Nachteil bewiesen ist (vgl. Senatsurteil vom 24. September 2013 - VI ZR 255/12, VersR 2014, 80 mwN). Die Klägerin hat jedoch, wie ausgeführt, vorgetragen, sie sei von der rechten auf die linke Straßenseite gewechselt und habe auf dieser - etwas breiteren - Seite sich und ihr Pferd in die Richtung des Autos gedreht. Wenn dies zuträfe, hätte die Klägerin aber zwischen ihrem Pferd und dem Verkehr gestanden, so dass das Pferd im Falle des Fliehens von der Gefahr weg - also vom Verkehr weg - auch von ihr weg zur anderen Seite, also in Richtung Misthaufen hätte fliehen können. Bei dieser Sachlage könnte der Klägerin kein unfallursächliches Mitverschulden angelastet werden. Zwar hat das Berufungsgericht ausgeführt, die Klägerin habe sich nach dem Überschreiten der Fahrbahn aus Sicht des Beklagten zu 2 hinter ihrem Pferd befunden. Diese Feststellung findet jedoch keine Grundlage in dem Sachvortrag der Klägerin und verletzt diese in ihrem verfahrensgrundrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG.

8

c) Das angefochtene Urteil war deshalb aufzuheben. Die Sache war an das Berufungsgesicht zurückzuverweisen. Dieses wird bei erneuter Befassung Gelegenheit haben, auch das weitere Vorbringen in der Revisionsinstanz zu berücksichtigen.